

# Volksabstimmung vom 18. Mai 2025

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil

Vorlage 1: Zuständigkeit bei Einbürgerungen

Vorlage 2: Anzahl Mitglieder im Wahlbüro



# Vorwort

Am 18. Mai 2025 findet in der politischen Gemeinde Adliswil eine kommunale Volksabstimmung über die Teilrevision der Gemeindeordnung statt. Über folgende zwei Änderungen wird abgestimmt:

- Zuständigkeit bei Einbürgerungen
- Anzahl Mitglieder im Wahlbüro

Wir bitten Sie, die Vorlagen zu prüfen und Ihre Stimme über deren Annahme oder Ablehnung auf dem Stimmzettel mit JA bzw. NEIN abzugeben.

Stadtrat Adliswil  
Adliswil, im Februar 2025

# Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeindeordnung der Stadt Adliswil muss aufgrund übergeordneten Rechts in zwei Themengebieten geändert werden:

## Vorlage 1: Zuständigkeit bei Einbürgerungen

Das am 1. Juli 2023 in Kraft getretene neue kantonale Bürgerrechtsgesetz (KBÜG) schreibt vor, dass bei Einbürgerungen künftig nur noch ein Organ für die Erteilung des Gemeindebürgerechts zuständig sein soll. Ferner entfällt die Unterscheidung in Einbürgerungen mit und ohne Anspruch. Die Gemeindeordnung der Stadt Adliswil sieht heute vor, dass für Einbürgerungen von Personen mit Anspruch der Stadtrat zuständig ist und für die Einbürgerungen von Personen ohne Anspruch der Grossen Gemeinderat. Die Stadt Adliswil muss daher eine Änderung der Gemeindeordnung vornehmen und diese bis Sommer 2027 in Kraft setzen, um dem übergeordneten Recht zu entsprechen. Eine Motion aus dem Grossen Gemeinderat fordert, die entsprechende Kompetenz allein dem Stadtrat zu übergeben. Sowohl Stadtrat als auch Grosser Gemeinderat unterstützen diese, weshalb die Gemeindeordnung der Stadt Adliswil entsprechend geändert werden soll.

## Abstimmungsfrage 1

Wollen Sie die Vorlage «Zuständigkeit bei Einbürgerungen» annehmen?

## Vorlage 2: Anzahl Mitglieder im Wahlbüro

Seit dem 1. Januar 2023 gilt das revidierte kantonale Gesetz über die politischen Rechte (GPR). Dieses sieht vor, dass die Anzahl der Wahlbüromitglieder neu entweder direkt in der Gemeindeordnung festgeschrieben wird oder dass die Gemeindeordnung festhält, dass der Stadtrat die Anzahl definiert. Bisher hat in Adliswil der Grossen Gemeinderat die Anzahl der Mitglieder im Wahlbüro festgelegt. Fehlt eine Regelung in der Gemeindeordnung, verfügt das Wahlbüro über einen gesetzlich vorgegebenen (Minimal-)Bestand von nur fünf Mitgliedern. Ein fünfköpfiges Wahlbüro würde in Adliswil eine geordnete Durchführung von Wahlen und Abstimmungen verunmöglichen. Um weiterhin effiziente Wahlen und Abstimmungen durchführen zu können, soll die Gemeindeordnung neu festhalten, dass das Adliswiler Wahlbüro über 40 Mitglieder verfügt. Die entsprechende Änderung der Gemeindeordnung wurde vom Stadtrat und Grossen Gemeinderat bewilligt.

## Abstimmungsfrage 2

Wollen Sie die Vorlage «Anzahl Mitglieder im Wahlbüro» annehmen?

## Empfehlung

Stadtrat und Grosser Gemeinderat empfehlen Annahme beider Vorlagen.

# Die Anpassungen im Detail

## Vorlage 1: «Zuständigkeit bei Einbürgerungen»

### Rechtliche Ausgangslage

Bei der Einbürgerung von Personen mit ausländischer Herkunft unterschied das Gesetz über das Bürgerrecht, welches bis 1. Juli 2023 in Kraft war, zwischen Personen, die einen Anspruch auf Einbürgerung haben, und solchen, die keinen Anspruch haben (§ 21 und § 22 Gesetz über das Bürgerrecht). Anspruch hatten Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz geboren sind oder wenn sie zwischen 16 und 25 Jahre alt sind sowie während mindestens fünf Jahren in der Schweiz eine Schule in einer der vier Landessprachen besucht haben. Alle übrigen Personen hatten keinen «Anspruch» auf Einbürgerung. Bei diesen Personen durften die Gemeinden höhere Anforderungen an die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Dauer des Wohnsitzes stellen, als sie das Bundes- und das kantonale Recht vorsahen (§ 22 Abs. 2 Gesetz über das Bürgerrecht). Die Kantonsverfassung räumte den Gemeinden bisher die Möglichkeit ein, die Kompetenz zur Bürgerrechtserteilung entweder an ein von den Stimmberechtigten gewähltes Organ oder an die Gemeindeversammlung zu übertragen. Die Gemeinden legen die Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts in der Gemeindeordnung fest (Art. 21 Abs. 1 KV).

Am 1. Juli 2023 trat das neue Kantonale Bürgerrechtsgesetz (KBÜG) in Kraft. In diesem entfällt die Unterscheidung in Einbürgerung mit Anspruch und ohne Anspruch. Gemäss diesem dürfen Gemeinden künftig nur noch ein Organ für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bezeichnen. Die Übergangsfrist beträgt vier Jahre (§ 22 Abs. 1 KBÜG, Übergangsbestimmung). Die Mehrheit der Zürcher Gemeinden ist in den vergangenen Jahren dazu übergegangen, alle Einbürgerungen an die Exekutive oder, in seltenen Fällen, an eine Bürgerrechtskommission zu übertragen.

### Umsetzung in Adliswil

Die Gemeindeordnung der Stadt Adliswil sieht heute vor, dass für Einbürgerungen von Personen mit Anspruch der Stadtrat (als Exekutive) zuständig ist. Für Einbürgerungen von Personen ohne Anspruch ist der Grosse Gemeinderat das zuständige Organ. Die Stadt Adliswil muss daher eine Änderung der Gemeindeordnung vornehmen und diese bis Sommer 2027 in Kraft setzen, um dem übergeordneten Recht zu entsprechen.

Am 14. Februar 2024 wurde im Grossen Gemeinderat eine Motion betreffend «Übertragung der Kompetenz zur Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Adliswil bei Personen ohne Rechtsanspruch an den Stadtrat» eingereicht.

Darin wurde der Stadtrat beauftragt, die Kompetenz zur Erteilung des Bürgerrechts ausschliesslich dem Stadtrat zuzuweisen. Argumentiert wird damit, dass aufgrund des grossen administrativen Aufwands der Grosse Gemeinderat entsprechende Stellen schaffen müsste, welche heute bereits in der städtischen Verwaltung vorhanden seien. Durch die Überweisung der Motion wurde der Stadtrat beauftragt, die Änderungen an der Gemeindeordnung auszuarbeiten. Der Grosse Gemeinderat hat diese bewilligt. Da die Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum untersteht, kommt es zur Volksabstimmung.

### **Änderungen in der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung vom 26. September 2021 soll wie folgt angepasst werden:

<b>Text aktuelle Gemeindeordnung</b>	<b>Text neue Gemeindeordnung</b>
<p>III. Der Grosse Gemeinderat Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbe-fugnisse Der Grosse Gemeinderat ist zu-ständig für k. die Erteilung des Bürgerrechts an Ausländer, soweit keine gesetz-liche Pflicht dazu besteht,</p>	<p>III. Der Grosse Gemeinderat Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbe-fugnisse Der Grosse Gemeinderat ist zu-ständig für k. <i>aufgehoben</i></p>
<p>IV. Die Behörden Art. 37 Allgemeine Verwaltungsbe-fugnisse ¹ Dem Stadtrat stehen unübertrag-bar zu: I. die Erteilung des Gemeindebür-gerrechts, wenn eine gesetzliche Pflicht dazu besteht,</p>	<p>IV. Die Behörden Art. 37 Allgemeine Verwaltungsbe-fugnisse ¹ Dem Stadtrat stehen unübertrag-bar zu: I. die Erteilung des Gemeindebür-gerrechts,</p>

### **Beschlüsse**

Der Stadtrat hat die Teilrevision der Gemeindeordnung am 18. Juni 2024 beschlossen. Der Grosse Gemeinderat hat die Vorlage am 18. September 2024 behandelt und dieser mit 29 zu 0 Stimmen zugestimmt.

# Die Anpassungen im Detail

## Vorlage 2: «Anzahl Mitglieder Wahlbüro»

### Rechtliche Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2023 gilt das revidierte kantonale Gesetz über die politischen Rechte (GPR). Das revidierte GPR gibt vor, dass die Anzahl der Wahlbüromitglieder neu entweder direkt in der Gemeindeordnung festgeschrieben oder diese Kompetenz dem Stadtrat übertragen (§ 14 Abs. 2 GPR) wird. Bisher hat der Grossen Gemeinderat die Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros festgelegt.

Fehlt eine Regelung in der Gemeindeordnung, verfügt das Wahlbüro über einen (Minimal-)Bestand von fünf Mitgliedern (§ 14 Abs. 1 GPR). Gemeinden müssen daher ihre Gemeindeordnung mittels Teilrevision anpassen, wenn sie mehr als fünf Wahlbüromitglieder benötigen. Gemäss Übergangsbestimmung muss diese Anpassung bis zum Ablauf der laufenden Legislaturperiode 2022 – 2026 erfolgen (§ 14 Abs. 2 GPR, Übergangsbestimmung).

### Umsetzung in Adliswil

Die Anzahl Wahlbüromitglieder für den Urnen- und Zähldienst beträgt in Adliswil momentan 70 Personen. Diese Zahl ist erfahrungsgemäss zu hoch und wird nur im Verlauf von Wahljahren (z.B. in Jahren, in denen Wahlen des National- und Ständerates, des Regierungsrates und Kantonsrates stattfinden) voll ausgeschöpft. Daher soll diese Zahl reduziert werden. Jedoch würde ein nur fünfköpfiges Wahlbüro eine geordnete Durchführung von Wahlen und Abstimmungen in Adliswil verunmöglichen.

Bei durchschnittlich vier Wahlgängen pro Jahr soll jedes Mitglied mindestens einmal zum Einsatz kommen, um das anvertraute Mandat regelmässig wahrzunehmen. Ein Nebeneffekt ist auch ein effizienter Ablauf, denn häufigere Einsätze ermöglichen das «Trainieren» von Abläufen in einem Milizamt. Bei Mehrbedarf kann die Anzahl Mitglieder des Wahlbüros durch das Aufbieten von städtischen Mitarbeitenden ergänzt werden (§ 16 Abs. 1 GPR). Um weiterhin effiziente Wahlen und Abstimmungen durchführen zu können, soll in der Gemeindeordnung neu festgehalten werden, dass das Adliswiler Wahlbüro über 40 Mitglieder verfügt. Die entsprechende Änderung der Gemeindeordnung wurde vom Grossen Gemeinderat bewilligt. Diese untersteht dem obligatorischen Referendum, weshalb es zur Volksabstimmung kommt.

## Änderungen in der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung vom 26. September 2021 soll wie folgt angepasst werden:

Text aktuelle Gemeindeordnung	Text neue Gemeindeordnung
III. Der Grosse Gemeinderat Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse  Der Grosse Gemeinderat ist zuständig für: e. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,	III. Der Grosse Gemeinderat Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse  Der Grosse Gemeinderat ist zuständig für: e. <i>aufgehoben</i>
IV. Die Behörden Art. 37 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse  Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu: q. –	IV. Die Behörden Art. 37 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse  Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu: q. die Ernennung des Wahlbüros.
V. Weitere Stellen Art. 64 Zusammensetzung  Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Grossen Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.	V. Weitere Stellen Art. 64 Zusammensetzung  Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus 40 Mitgliedern.

## Beschlüsse

Der Stadtrat hat die Teilrevision der Gemeindeordnung am 18. Juni 2024 beschlossen. Der Grosse Gemeinderat hat die Vorlage am 6. November 2024 behandelt und dieser mit 32 Stimmen zu 0 Stimmen zugestimmt.

# Informationen zur Abstimmung

Geschätzte Stimmbürgerin  
Geschätzter Stimmbürger

Stimmen Sie rechtzeitig ab – Sie haben folgende Möglichkeiten zur Stimmabgabe:

## Briefliche Stimmabgabe

Achten Sie bitte darauf, Ihr Stimmkuvert bis am Dienstag vor dem Abstimmungs-sonntag zurückzusenden, damit Ihr Stimmkuvert rechtzeitig im Wahlbüro eintrifft. Die Rücksendung ist für Sie kostenlos.

## Vorzeitige Stimmabgabe im Stadthaus

Werfen Sie Ihr Stimmkuvert direkt in den städtischen Briefkasten vor dem Stadthaus ein oder geben Sie das Stimmkuvert am Schalter des Einwohnerwesens ab.

Der städtische Briefkasten wird am Abstimmungssonntag um 11.00 Uhr das letzte Mal geleert. Von Montag bis Freitag vor dem Abstimmungssonntag können Sie bei dem Einwohnerwesen Ihre Stimme vorzeitig direkt an der Urne abgeben.

Beachten Sie die Öffnungszeiten des Stadthauses:

Wochentag	Öffnungszeiten
Montag	08.00 – 11.30; 13.30 – 18.30 Uhr
Dienstag	08.00 – 11.30; 13.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 11.30; 13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 11.30; 13.30 – 16.00 Uhr
Freitag	07.00 – 15.00 (durchgehend)

## Stimmabgabe an der Urne am Abstimmungssonntag

Am Abstimmungssonntag können Sie Ihre Stimme im Stimmlokal (Stadthaus) an der Zürichstrasse 10, 8134 Adliswil, abgeben. Die Urne ist von 09.00 – 11.00 Uhr geöffnet.

Weitere Informationen finden Sie unter: [adliswil.ch/abstimmungen](http://adliswil.ch/abstimmungen)